

In eigener Sache

Wir haben in der Kanzlei Vorkehrungen getroffen, dass die laufenden Buchführungs- und Gehaltsabrechnungen fristgerecht durchgeführt werden können. Bitte lassen Sie uns hierzu die Unterlagen sobald wie jeweils möglich zukommen, damit evtl. Verzögerungen durch Krankheitsfälle in der Kanzlei ausgeglichen werden können.

Mandantentermine in der Kanzlei sind derzeit leider aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht möglich. Die Übergabe der Unterlagen erfolgt daher vor der Eingangstüre oder auf dem Postwege.

Auch die laufenden Abschlussarbeiten 2019 werden planmäßig fortgeführt. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher Anfragen und Beleganforderungen, soweit es die Situation in ihrem Betrieb möglich macht, weiterhin zeitnah bearbeiten.

Trotz der erhöhten Bürgschaftsübernahme durch die KfW und LFA werden die Banken für Überbrückungsfinanzierungen aussagekräftige, aktuelle Abschlussunterlagen hierzu anfordern. Abschlussbesprechungen werden wir in Telefonkonferenzen zeitnah durchführen.

Bitte zögern Sie nicht uns in der aktuellen schwierigen Situation bei Beratungsbedarf jederzeit zu kontaktieren. Die Lösung Ihrer steuerlichen Probleme ist selbstverständlich, bei allen anderen Fragestellungen im Rahmen der Corona-Krise werden wir uns um zusätzliche Informationsquellen für Sie bemühen.

Gemeinsam werden wir auch diese schwierige Situation meistern.

Wir werden jedenfalls alles in unserer Macht stehende dazu beitragen.

Bleiben Sie gesund!

Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise

1. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits vereinfachte Antragsformulare auf „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ bereitgestellt;
(<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles>;
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de//information/corona>).
Damit können eine zinslose Stundung und eine Herabsetzung von Vorauszahlungen bzw. des Gewerbesteuer-Messbetrags vereinfacht und ohne weitere Angaben von Gründen beantragt werden. Nach den Aussagen im Rahmen der Pressekonferenz sollen die Stundungen zinslos erfolgen. Dies ist auch im Antragsformular des Bayerischen Landesamts für Steuern vorgesehen. Nach dem BMF-Schreiben soll auf die Erhebung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden. Nach Pressemitteilungen von einzelnen Ländern (z. B. Bayern vom 17. März 2020 sowie Hessen und NRW vom 19. März 2020) soll sich die Stundungsmöglichkeit auch auf die Umsatzsteuer erstrecken. Nach neuester Aussage des bayerischen Finanzministeriums können bei Bedarf auch die Umsatzsteuersondervorauszahlungen auf Antrag erstattet werden. Steuerabzugsbeträge i. S. des § 222 Satz 3 und 4 AO (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen.
2. Sozialbeiträge später zahlen

Arbeitgeber müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Coronakrise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden, hieß es aus Kreisen der Sozialversicherungsträger.

Turnusgemäß sind die Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung an diesem Freitag fällig. Eingezogen werden sie von der gesetzlichen Krankenversicherung. Es handelt sich um insgesamt rund 40 Milliarden Euro. In einem Schreiben der Sozialversicherungsträger heißt es, Stundungen seien zunächst

längstens bis Juni zu gewähren. „Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht.“ Ein zentraler Punkt ist, dass keine Stundungszinsen berechnet werden sollen.

Der Krankenkassen-Spitzenverband bestätigte die Regelung. „Arbeitgeber, die aus nachvollziehbaren Gründen wegen der Corona-Epidemie kein Geld haben, um die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, können die Beiträge vorübergehend stunden, also später zahlen. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig“, sagte Verbandssprecher Florian Lanz.

3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge soll bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Gemäß BMF-Schreiben von 19. März 2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern im Sinne des BMF-Schreibens abgesehen werden, wenn dem Finanzamt durch Mitteilung des Steuerpflichtigen oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Kurzarbeit Anzeige und Aufzeichnungspflichten

Anzeige über den Arbeitsausfall; zuständige Agentur für Arbeit

Kurzarbeitergeld kann auch elektronisch angezeigt und beantragt werden. Die Anzeige über den Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Die Stellungnahme der Betriebsvertretung ist der Anzeige beizufügen. Die Anzeige kann auch von der Betriebsvertretung erstattet werden. Eine (fern-)mündliche Anzeige erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht. Dagegen genügt ein Telefax bzw. eine per E-Mail übersandte Anzeige (eingescannt mit Unterschrift(en)) den gesetzlichen Erfordernissen.

Vorzulegende Unterlagen

Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kug glaubhaft zu machen, alle sonstigen Anspruchsvoraussetzungen aber nachzuweisen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen

Ankündigung über Kurzarbeit

Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

Änderungskündigungen

Der Arbeitgeber hat die Leistung kostenlos zu errechnen und auszuführen.

Ausschlussfrist

Der Antrag auf Kug ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kug beantragt wird.

BITTE BEACHTEN SIE:

Geht der Antrag nicht innerhalb der Ausschlussfrist bei der Agentur für Arbeit ein, können Leistungen ohne Rücksicht auf die Gründe des Fristversäumnisses nicht mehr gewährt werden.

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen anhand der Lohnunterlagen

Die Agentur für Arbeit ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verpflichtet. Sie kann zu diesem Zweck Einsicht in die für die Lohnabrechnung maßgebenden Unterlagen nehmen, z. B. in Arbeitszeitaufzeichnungen (Schichtbücher, Schichtzettel usw.), Fahrtenschreiber, Akkordaufzeichnungen u. ä. Dies kann vor Ort im Betrieb, beim Steuerberater oder nach Auswahl der Unterlagen und deren Übersendung in der Agentur für Arbeit erfolgen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird grundsätzlich in der Agentur für Arbeit durchgeführt. Sollten Unterlagen fehlen und deshalb die Anspruchsvoraussetzungen nicht hinreichend nachgeprüft werden können, so geht dies zu Lasten des Betriebes.

Aufzeichnungspflichten:

Bitte beachten Sie, dass während der Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld für die Arbeitnehmer/innen Stundennachweise mit Angabe der Arbeits- und Ausfallstunden zu führen sind.

Ihre Steuerberater

Steuertermine April 2020

- 14.04. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 14.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler
- 14.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung